



MEDIA INNOVATION LAB

FELLOWSHIP-PROGRAMM

der Wiener Zeitung GmbH

FÖRDER-RICHTLINIEN

WienerZ/MHA-Förderung/24/28

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄAMBEL	2
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ZIELE	3
2.1. Gesetzliche Grundlagen	3
2.2. Ziele	3
3. ANWENDUNGSBEREICH, GÜLTIGKEIT	3
4. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG	4
5. SACHLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG	5
5.1. Überblick	5
5.2. Förderbare Projekte	5
5.2.1. Projekte zur Modernisierung und Erweiterung der digitalen Verbreitung von journalistischen Inhalten	5
5.2.2. Projekte zur Erstellung und Bereitstellung digitaler Inhalte	5
5.3. Nicht-förderbare Projekte	6
6. FÖRDERBARE KOSTEN	6
6.1. Förderintensität und maximale Förderung	6
6.2. Förderbare Einzelkosten des Barzuschusses	6
6.3. Expert:innen-Know-How etc	8
6.4. Infrastruktur	8
7. ANSUCHEN, BEWERTUNG UND VERFAHREN	8
7.1. Ansuchen	8
7.2. Bewertung, Verfahren und Zusage sowie Bedingungen	8
8. VERPFLICHTUNGEN DER FÖRDERUNGSEMPFÄNGER:INNEN	9
8.1. Termin- und Zielsetzungspläne	9
8.2. Teilnahme am Media Innovation Lab	9
8.3. Meldungen und Informationen	9
8.4. Auskunft- und Aufbewahrung	9
9. BERICHTE, AUSZAHLUNG, ABRECHNUNG UND UNTERLAGEN	10
9.1. Berichte	10
9.2. Auszahlung	10
9.3. Abrechnung und von den Förderungsempfänger:innen beizubringende Unterlagen	10
9.4. Endbericht und Endabrechnung	10
10. WIDERRUF UND RÜCKZAHLUNGEN	11
10.1. Widerrufsgründe	11
10.2. Rückzahlungen	11
11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
11.1. Geltungszeitraum	12
11.2. Haftung	12
11.3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	12
11.4. Kein Rechtsanspruch	12
11.5. Sonstiges	12

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Gemäß § 4 Abs 1 Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („**WZEVI-Gesetz**“)¹ richtet die Wiener Zeitung GmbH („**WZ GmbH**“) einen Media Hub mit der Bezeichnung „Media Hub Austria“ („**MHA**“) ein. Der **MHA** soll gemäß § 4 Abs 2 WZEVI-Gesetz die Weiterentwicklung des Medienstandorts Österreich fördern, insbesondere Innovationskraft, fördern. Dazu hat die **WZ GmbH** gem. § 4 Abs 3 Z 2 WZEVI-Gesetz Gründer:innen im Medienbereich zur Entwicklung von Medieninnovationen und Geschäftsideen durch Vermittlung von umfassender Expertise, Unterstützung im Gründungsvorgang und Vernetzung mit Kooperationspartner:innen zu fördern („**Media Innovation Lab**“ oder auch kurz „**MIL**“).
- 1.2. Ausweislich der Erläuternden Bemerkungen zu § 4 WZEVI-Gesetz bedarf der Medienstandort Österreich bestmögliche Rahmenbedingungen, um das Angebot an hochqualitativen Inhalten aufrechtzuerhalten und sich gegenüber digitalen Weltmarktführern behaupten zu können. Medienunternehmende und -schaffende müssen aufgrund des digitalen Wandels und den damit einhergehenden Veränderungen in Redaktionen, Produktion, Vertrieb und Nutzungsverhalten der User:innen ihre Geschäftsmodelle anpassen und Prozesse neu denken.
- 1.3. Davon ausgehend, sind Gründer:innen und Medien-Startups mit solchen Marktbedingungen konfrontiert, die sich aufgrund der technischen Innovationen ständig wandeln und weiterentwickeln. Dies erschwert es, wettbewerbsfähige Medienprodukte zu entwickeln. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen ist es insbesondere erforderlich, potentielle Produkte innerhalb größerer Medienhausstrukturen zu validieren; dies auch im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit. Die Förderung von Medien-Startups und die Entwicklung von durch die Digitalisierung notwendig gewordenen Content-Creation, Distribution – und Monetarisierungsformen stellt damit eine wesentliche Notwendigkeit dar, um den österreichischen Medienstandort zu stärken und zukunftssicher zu gestalten.
- 1.4. Schließlich soll der **MHA** durch die Vernetzung von etablierten Medienunternehmen, Neugründungen, Bildungseinrichtungen und -netzwerken, Innovatoren und High-Potentials zur Entwicklung von Medieninnovationen und Geschäftsideen beitragen (vgl. § 4 Abs. 5 WZEVI-Gesetz).
- 1.5. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben bietet die **WZ GmbH** im Rahmen des **MIL** Förderprogramme mit mehreren Zielrichtungen an, u.a. das *Fellowship-Programm*. Grundsätzliche Zielsetzung des *Fellowship-Programms* ist es, die nachhaltig lebensfähige Gründung von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen Medienunternehmen mit ausgeprägten Entwicklungsaktivitäten bzw. der Überleitung von Forschungsergebnissen in wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu initiieren und im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.

¹ Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz BGBl. I Nr. 46/2023.

- 1.6. Diese *Richtlinie* bildet den Rahmen für Förderungen im **MIL** nach dem *Fellowship-Programm*.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ZIELE

2.1. Gesetzliche Grundlagen:

- 2.1.1. Nationale gesetzliche Grundlage dieser Richtlinie ist das WZEVI-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie für die **WZ GmbH** verbindliche Rechtsakte.

- 2.1.2. Europäische gesetzliche Grundlage dieser Richtlinie ist die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung („**De-Minimis-VO**“). Die in der **De-Minimis-VO** genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

2.2. Ziele:

- 2.2.1. Das **MIL** soll dazu beitragen, den österreichischen Medienstandort zu stärken und zukunftssicher zu gestalten, sowie die mediale Vielfalt hinsichtlich der Inhalte und Formen zu erhalten. Dabei soll eine Förderung von Gründer:innen und Medien-Startups von der ersten Idee, über die Vermittlung von Know-how und Anbieten von Infrastruktur für die Entwicklung von Medieninnovationen und dem eigentlichen Markteintritt stattfinden. Zur Förderung der österreichischen Medienlandschaft, -vielfalt und -innovation sollen Projekte und Ideen durch finanzielle Mittel unterstützt werden.

- 2.2.2. Ziel des *Fellowship-Programms* ist es, die Entwicklung von Produkten für und am Medienmarkt zu unterstützen. Dazu werden im *Fellowship-Programm* Expert:innen-Know-How in Form von Beratungen und Schulungen sowie laufender Begleitung, Infrastruktur in Form von der Bereitstellung eines Co-Working-Space sowie Video- und Auditoriums und schließlich mit einer Barförderungsangeboten. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, validierte Medien-Startups oder Produkte bestehender Medienunternehmen beim Markteintritt zu unterstützen. Das *Fellowship-Programm* soll zum Wachstum des Medienstandorts beitragen, die Distributionskanäle von Informationen erweitern und die Entwicklung von Produkten, die den österreichischen Medienstandort hinsichtlich der Digitalisierung, Infrastruktur und inhaltlicher Diversität bereichern, im ständigen Austausch mit den Stakeholder:innen am bestehenden Medienmarkt unterstützen.

3. ANWENDUNGSBEREICH, GÜLTIGKEIT

- 3.1. Mit dieser *Richtlinie* werden die Bedingungen für die Gewährung einer Förderung im *Fellowship-Programm* festgelegt.

- 3.2. Diese *Richtlinie* gilt in der jeweiligen Fassung für alle Anträge, die ab 17.02.2025 bis spätestens 15.03.2025 bei der **WZ GmbH** unter <https://www.mediahub.at/media-innovation-lab/bewerbung-2/> fristgerecht eingelangt sind.

4. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG

- 4.1. Antrags- und zuwendungsberechtigt für die Gewährung einer Förderung nach dem *Fellowship-Programm* sind natürliche und juristische Personen, bestehende Unternehmen nach Maßgabe von Punkt 4.2., Vereine sowie Unternehmen in Gründung („Gründer:innen“), die beabsichtigen, eine selbstständige Erwerbsform in einem der Bereiche Publikation journalistischer Inhalte, Media-Tech-Lösungen für die Content Creation, Distribution oder Monetarisierung von Medieninhalten, KI basierte Lösungen sowie die Kreation immersiver Content-Welten auszuüben oder ein in sich geschlossenes neues Medienprodukt auf den Markt zu bringen.
- 4.2. Bestehende Unternehmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- (a) sie müssen ein Medienunternehmen im Sinne der Bestimmung des § 1 Abs 1 Z 6 Mediengesetz² in der jeweils geltenden Fassung sein; und
 - (b) sie müssen ihre Tätigkeiten vorwiegend in Österreich erbringen.
- 4.3. Nicht antrags- und zuwendungsberechtigt sind
- (a) öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften;
 - (b) Unternehmen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden;
 - (c) der österreichische Rundfunk (ORF) sowie alle Gesellschaften, an denen dieser beteiligt ist;
 - (d) gesetzliche berufliche Interessensvertretungen;
 - (e) Antragsteller:innen mit gerichtsanhängigen Insolvenzverfahren;
 - (f) Antragsteller:innen, in deren Medium in dem Jahr, das dem Datum des Förderansuchens vorangeht, wiederholt zum gewaltsamen Kampf gegen die Demokratie oder den Rechtsstaat aufgerufen wurde, oder Gewalt gegen Menschen als Mittel der Politik befürwortet wurde, oder zur allgemeinen Missachtung der Rechtsordnung auf einem bestimmten Rechtsgebiet aufgefordert wurde; oder
 - (g) Antragsteller:innen, bei denen von den zuständigen Behörden oder Gerichten wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen von Vorschriften rechtskräftig festgestellt wurden, welche die Einhaltung der Grundsätze der journalistischen Berufsausübung regeln bzw. sicherstellen, die dem Überzeugungsschutz der Journalist:innen dienen oder die die Einhaltung ihrer arbeitsrechtlichen Rechte gewährleisten.

² Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG) StF: BGBl. Nr. 314/1981 in der jeweils geltenden Fassung.

5. SACHLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG

5.1. Überblick:

5.1.1. Im Rahmen des *Fellowship-Programms* werden Projekte zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Ideen in der Medienbranche, die digitale Innovationen nutzen, um Medien zu digitalisieren und zu multimedialen Kanälen transformieren, gefördert. Die Projekte sollen dabei einen Mehrwert für die Nutzer:innen von Online-Inhalten haben, Möglichkeiten zur Schaffung und Erneuerung digitaler Infrastruktur aufzeigen und/oder Formen (Varianten), Erstellung und Bereitstellung digitaler Inhalte zum Gegenstand haben.

5.2. Förderbare Projekte:

5.2.1. *Projekte zur Modernisierung und Erweiterung der digitalen Verbreitung von journalistischen Inhalten*

- (a) Projekte zeigen einen Missstand in der Medienbranche auf, der zu beheben ist, oder machen auf ein Problem in der Medienbranche aufmerksam, das zu lösen ist. Im Rahmen des Projekts werden zur Behebung des Missstands bzw. Lösung des Problems innovative Technologien aufgezeigt und ein konkretes Resultat entwickelt, das die Medienbranche unterstützt.
- (b) Projekte haben sich mit einem der folgenden Themen zu beschäftigen: Produktion und Distribution journalistischer Inhalte, Media-Tech-Lösungen, wie Messaging & Bots, KI-basierte Lösungsansätze, Algorithmen, Machine Learning, Data- und Robot Journalism, Payment, neue Business-Modelle für Medienunternehmen, Distributed & Social Media, Personalized & Atomized Content, Audio & Podcasting, 360°-Video, Augmented Reality, Virtual Reality, Immersive Content, Mobile Storytelling & Reporting, Media-Ad-Tech, Social Media Journalismus.
- (c) Projekte haben Maßnahmen zur Schaffung und Nutzung von innovativem und digitalem Content darzustellen. Ein Schwerpunkt ist dabei die Gestaltung innovativer Medienprodukte (Audio-, Videoformate und interaktive sowie intermediale Formate) mit auf die österreichischen Nutzer:innen ausgerichteten Medieninhalten.

5.2.2. *Projekte zur Erstellung und Bereitstellung digitaler Inhalte*

- (a) Projekte stellen Technologien, digitale Tools und Ansätze zur Informationsvermittlung in der Medienbranche zu Verfügung, die den Medienstandort unterstützen, wobei sowohl innovative, digitale Produkte jeglicher Art (z.B. Plattformen, SaaS-Modelle, oder das Special-Interest-Content-Startup), die die journalistische Tätigkeit unterstützen, als auch technische Lösungen, die den Content anderer unterstützen.
- (b) Projekte haben sich mit folgenden Themen zu beschäftigen: Tech-Startups, CMS & Services, Tools für Newsrooms, Ad Tech, Plattformen, B2C-Produkte, Apps, Formate für neue Technologien (Bots, Algorithmen, etc.), Plattformen-Formate (Messaging-Lösungen, Live-Streaming, interaktive Community-Plattformen), innovative Werbeformate, Medienmarken für Special Interest Themen.

- (c) Projekte haben Maßnahmen zur Schaffung und Erneuerung digitaler Infrastruktur mit dem Ziel, Lösungsansätze zur Digitalisierung und Automatisierung von Arbeitsabläufen aufzuzeigen und den Einsatz von Tools zur Verwaltung, Moderation und Analyse von Community- und Foreninhalten zu entwickeln.

5.3. Nicht-förderbare Projekte:

5.3.1. Nicht förderbar sind

- (a) Projekte, die nicht den Anforderungen dieser *Richtlinie* entsprechen;
- (b) Projekte ohne ausreichende Planung und ohne ausreichende Ressourcen;
- (c) Projekte, die aufgrund einschlägiger rechtlicher Grundlagen nicht förderbar sind;
- (d) Projekte, die ausschließlich Printpublikationen zum Gegenstand haben.

6. FÖRDERBARE KOSTEN

6.1. Förderintensität und maximale Förderung

6.1.1. Die Höhe der Förderung beträgt – unter Berücksichtigung der EU-beihilfenrechtlichen Obergrenzen – maximal 100% der förderbaren Projektkosten.

6.1.2. Die Barzuschussförderung beträgt maximal EUR 40.000,00 pro Projekt (vgl. Punkt 6.2.). Zusätzlich dazu kann eine Förderung durch Expert:innen-Know-How in Form von Beratungen und Schulungen, Veranstaltungen sowie Begleitung (vgl. Punkt 6.3.) und eine Förderung durch Bereitstellung von Infrastruktur in Form von der Zurverfügungstellung eines Co-Working-Space sowie Video- und Auditoriums (vgl. Punkt 6.4.) erfolgen.

6.2. Förderbare Einzelkosten des Barzuschusses:

6.2.1. Förderbar sind dem Projekt zuordenbare Kosten, die direkt und tatsächlich für dasselbe anfallen. Es werden nur solche Kosten anerkannt, die in die förderbare Kostenkategorien gemäß Punkt 6.2.2. fallen, nachweislich nach Einreichen des Förderantrags angefallen sind und nach dem Projektbeginn entstanden sind.

6.2.2. Auf Grundlage dieser *Richtlinie* unterstützte Projekte sind folgende Kosten förderbar:

Kostenkategorie	Detailbeschreibung, Einschränkungen	Anmerkungen,
1. Personalkosten	<p>gefördert werden Personalkosten unter Zugrundelegung der auf www.inno-lab.at veröffentlichten Berechnungsmethode auf Basis von Stundensätzen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellten; • freien Dienstnehmer:innen; • Gesellschafter:innen oder Inhaber:innen von Unternehmen; • im Förderantrag namhaft gemachte Personen. 	
2. Kosten für externe Dienstleistungen	<p>gefördert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Beratung, Aus- und Weiterbildung, Kosten für Schulungen und Trainings; • Kosten für die Überprüfung der Umsetzbarkeit von Konzepten. 	
3. Reisekosten	<p>gefördert werden Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Flugzeug) in der 2. Klasse oder Economy-Klasse; • die Anmietung eines Mietwagens der Kompaktklasse für die Dauer von maximal einer Woche pro Reise; sowie • Nächtigungskosten iHv EUR 150,00 pro Person und Nacht. 	
4. Gemeinkosten	<p>gefördert werden Kosten im Ausmaß von maximal 25% der Personalkosten wie folgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung • Steuer- und Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung • EDV • Nachrichtenaufwand • Büromaterial und Drucksorten – • Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV, etc.) • Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur • Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Reinigung, Entsorgung • Lizenzgebühren • Verpackungs- und Transportkosten • Fachliteratur • Versicherungen, Steuern • allgemeine Aus- und Weiterbildung 	

6.3. Expert:innen-Know-How etc:

6.3.1. Die **WZ GmbH** bietet Expert:innen-Know-How in Form von Beratungen und Schulungen, Veranstaltungen sowie Begleitung im Rahmen des **MIL** nach dem jeweils aktuellen Programm an, das unter www.inno-lab.at bereitgestellt wird.

6.4. Infrastruktur:

6.4.1. Die **WZ GmbH** bietet die Nutzung der Infrastruktur in Form von der Bereitstellung eines Co-Working-Space sowie Video- und Audioraums nach der jeweils gültigen House Policy zur Verfügung, die unter www.inno-lab.at bereitgestellt wird.

7. **ANSUCHEN, BEWERTUNG UND VERFAHREN**

7.1. Ansuchen:

7.1.1. Ansuchen sind ab 17.02.2025 bis spätestens 15.03.2025 (eingelangt) möglich und unter Verwendung des auf der Website www.inno-lab.at bereitgestellten Online-Bewerbungsformular einzureichen. Die in den Ansuchen zu erteilenden Angaben und Informationen sind vollständig und richtig zu erteilen.

7.1.2. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- (a) Projektbeschreibung;
- (b) De-minimis-Erklärung;
- (c) Lebensläufe.

7.1.3. In der Projektbeschreibung ist das antragsgegenständliche Projekt vollumfänglich wie inhaltlich aussagekräftig zu beschreiben, sodass anhand dieser Beschreibung eine Beurteilung des Projekts auf Basis dieser *Richtlinie* erfolgen kann. Dabei sind insbesondere die gesamten Kosten im Detail und gegliedert nach förderbaren Kostenkategorien, die vorgesehene Finanzierung, eine zum Projektumfang angemessene Planung, Ressourcen darzustellen.

7.2. Bewertung, Verfahren und Zusage sowie Bedingungen:

7.2.1. Fristgerecht eingelangte Ansuchen werden zunächst auf die Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen und Erfüllung der formalen Kriterien geprüft. Fehlen Unterlagen, Angaben oder Informationen, ist die **WZ GmbH** berechtigt, diese nachzufordern oder das Ansuchen auszuschneiden.

7.2.2. Die Ansuchen werden unter Zugrundelegung der in dieser *Richtlinie* festgelegten Bedingungen von der **WZ GmbH** auf ihre Eignung geprüft. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird unter Zugrundelegung der Ansuchen und ihrer Übereinstimmung mit den in dieser *Richtlinie* festgelegten Förderbedingungen getroffen und obliegt ausschließlich der **WZ GmbH**. Die Förderzusage wird elektronisch an die im Förderansuchen bekanntgegebene Adresse zugestellt.

7.2.3. Wurde die Zusage der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von den Antragsteller:innen erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

8. VERPFLICHTUNGEN DER FÖRDERUNGSEMPFÄNGER:INNEN

8.1. Termin- und Zielsetzungspläne:

8.1.1. Die Förderungsempfänger:innen erhalten drei jeweils auf drei Monate ausgerichtete Termin- und Zielsetzungspläne, die sie gemeinsam mit den betreuenden Expert:innen aus dem **MIL** weiterarbeiten. Die Förderungsempfänger:innen haben das Projekt gemäß der Termin- und Zielsetzungspläne durchzuführen. Eine Adaptierung der Termin- und Zielsetzungspläne nach schriftlichem Einverständnis mit der **WZ GmbH** ist zulässig, wenn das Projekt dies aus sachlichen Gründen erforderlich macht.

8.2. Teilnahme am Media Innovation Lab:

8.2.1. Die Förderungsempfänger:innen sind an der Teilnahme am **MIL** im Ausmaß von durchschnittlich 5 Stunden pro Kalenderwoche verpflichtet. Pro Antrag können maximal zwei der im Förderansuchen namhaft gemachten Personen am **MIL** teilnehmen.

8.3. Meldungen und Informationen:

8.3.1. Ab Eingang der Förderzusage gemäß Punkt 7.2.2. werden die Förderungsempfänger:innen, jede Änderung im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt der **WZ GmbH** schriftlich (per E-Mailnachricht an alexandra.folwarski@wienerzeitung.at ausreichend) bekanntgeben, ohne, dass es dazu einer gesonderten Aufforderung bedürfte. Dies gilt auch für alle Ereignisse und/oder sonstige Umstände, die die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem vereinbarten Förderzweck, allfälligen Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden. Diese Meldepflicht endet nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 9.

8.4. Auskunft- und Aufbewahrung:

8.4.1. Die Förderungsempfänger:innen werden der **WZ GmbH** oder den von ihr Beauftragten Einsicht in förderrelevante Dokumente, Unterlagen und Belege gewähren und vorlegen und erforderliche Auskünfte erteilen.

8.4.2. Mit Schlusszahlung sind die förderrelevanten Dokumente, Unterlagen und Belege entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

9. BERICHTE, AUSZAHLUNG, ABRECHNUNG UND UNTERLAGEN

9.1. Berichte:

9.1.1. Förderungsempfänger:innen werden über die Entsprechung bzw. Erreichung der Termin- und Zielsetzungsplänen gemäß Punkt 8.1.1. sowie über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel genaue Aufzeichnungen führen und der **WZ GmbH** Berichte erstatten. Die Berichte iZm den Termin- und Zielsetzungsplänen sind der **WZ GmbH** nach Maßgabe der vereinbarten Fristen, spätestens aber alle 3 Monate, beginnend ab Förderzusage, zu übermitteln.

9.2. Auszahlung:

9.2.1. Die Auszahlung der Barzuschussförderung erfolgt in drei Tranchen: 25% nach drei Monaten, weitere 25% nach insgesamt 6 Monaten und 50% nach erfolgreichem Abschluss des Fellowship-Programms. Nach Erreichung der in den Termin- und Zielsetzungsplänen festgelegten Auszahlungsvoraussetzungen, Übermittlung der entsprechenden Berichte und Überprüfung durch die **WZ GmbH** wird die Barzuschussförderung auf ein von den Förderungsempfänger:innen namhaft gemachte Konto zur Anweisung gebracht.

9.2.2. Für den Fall, dass Förderungsempfänger:innen zum Zeitpunkt der beabsichtigten Auszahlung eines Teilbetrages keine Tätigkeit mehr entfalten, die Gegenstand der Förderung sind, besteht kein Anspruch auf die Förderung.

9.3. Abrechnung und von den Förderungsempfänger:innen beizubringende Unterlagen:

9.3.1. Als Nachweis für Personalkosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen zu übermitteln. Es sind während der gesamten Projektlaufzeit für alle Projektmitarbeiter:innen Arbeitsaufzeichnungen (ausgewiesen in Stunden) zu führen.

9.3.2. Als Nachweis für externe Kosten sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen beizubringen.

9.4. Endbericht und Endabrechnung:

9.4.1. Nach Abschluss des Förderprojekts ist der **WZ GmbH** ein Endbericht samt einer Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.

10. WIDERRUF UND RÜCKZAHLUNGEN

10.1. Widerrufsgründe:

10.1.1. Tritt einer oder mehrere der untenstehende(n) Punkte nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 9. ein und/oder werden diese bekannt, so wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- (a) die Zuwendungen ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden;
- (b) den Auflagen oder Bedingungen der **WZ GmbH** nicht eingehalten werden ein oder sonstiger Grund vorliegt, welcher die **WZ GmbH** nach zivilrechtlichen Bestimmungen zum Rücktritt vom vorliegenden Vertrag berechtigt;
- (c) Förderungsempfänger:innen das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I, Nr. 66/2004, nicht beachten.
- (d) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche und entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- (e) Förderungsempfänger:innen vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist; oder
- (f) das geförderte Projekt nicht der Beschreibung im Projektkonzept oder einem ggf. von der genehmigten angepassten Projektkonzept entsprechend durchgeführt wurde.

10.2. Rückzahlungen:

10.2.1. Im Fall des Widerrufs und/oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel ist die Förderung zurückzuzahlen.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11.1. Geltungszeitraum:

11.1.1. Diese *Richtlinie* ist – vorbehaltlich allfälliger Änderungen und/oder Ergänzungen aufgrund entsprechender für die **WZ GmbH** verbindlicher Rechtsakte – gültig für Anträge, die ab 17.02.2025 bis spätestens 15.03.2025 bei der **WZ GmbH** unter <https://www.mediahub.at/media-innovation-lab/bewerbung-2/> fristgerecht eingelangt sind.

11.2. Haftung:

11.2.1. Die **WZ GmbH** haftet nicht für Schäden, welche durch das Projekt entstehen.

11.3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

11.3.1. Erfüllungsort ist Wien. Für alle aus dem bzw. im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Die **WZ GmbH** ist berechtigt, die Förderungsempfänger:innen auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

11.4. Kein Rechtsanspruch:

11.4.1. Auf die Zuerkennung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und dieser *Richtlinie* alleine durch die **WZ GmbH**.

11.5. Sonstiges:

11.5.1. Die **WZ GmbH** ist berechtigt, jederzeit neue oder zusätzliche Bestimmungen oder Auflagen, Bedingungen und Voraussetzungen zur Erreichung des Förderungszweckes und/oder zur Sicherstellung der Rechtskonformität der übernommenen Förderung zu verlangen, wenn rückwirkende Änderungen der zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen und/oder Vorschriften dies erfordern. Hierüber ist mit der **WZ GmbH** eine entsprechende schriftliche (Zusatz-)Vereinbarung abzuschließen.